

Anlage zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

von Herrn/Frau \_\_\_\_\_

## **Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen einer eidesstattlichen Versicherung**

gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 Nr. 9 der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Theologische Fakultät vom 27.09.2019

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 Nr. 8 der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Theologische Fakultät vom 27.09.2019 ist dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens eine eidesstattliche Versicherung gemäß Anlage der Promotionsordnung beizufügen.

Weil der Gesetzgeber der eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat er die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt.

Bei vorsätzlicher, d.h. wissentlicher Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Die fahrlässige Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, d.h. deren Abgabe, obwohl man hätte erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht, kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherungen an Eides statt) und in § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides statt) wiedergegeben:

§ 156 StGB - Falsche Versicherung an Eides statt:

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 Absatz 1 und 2 StGB: - Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides statt:

Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die vorliegende Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen einer eidesstattlichen Versicherung zur Kenntnis genommen habe.**

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Doktoranden/der Doktorandin